

VCI-POSITION

Referentenentwurf für ein Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz (VRUG)

Der VCI bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem am 16.02.2023 vom Bundesministerium der Justiz übermittelten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/1828 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG (Verbandsklagenrichtlinienumsetzungsgesetz – VRUG) mit seinem Kernstück, dem Gesetz zur gebündelten Durchsetzung von Verbraucherrechten (Verbraucherrechedurchsetzungsgesetz – VDuG), Stellung nehmen zu können.

Der Entwurf ist von den Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft, darunter der BDI, dessen Mitglied der VCI ist, ausführlich kommentiert worden. Der VCI teilt die Inhalte dieser Verbände-Stellungnahme ausdrücklich und verweist auf deren Inhalt. Im Folgenden ergänzen wir die dortigen Ausführungen um spezifische Anmerkungen zum Referentenentwurf sowie um Anmerkungen zu den vom BMJ in dem Anschreiben an die beteiligten Kreise vom 15.02.2023 als offen bezeichneten Punkte.

I. Spezifische Anmerkungen zum Gesetzentwurf

1. Zulässigkeit der Verbandsklage

Es sollte erwogen werden, die „Ontario Formel“ als zentrales Zulassungskriterium für Kollektivklagen aller Art heranzuziehen. Danach wäre eine Kollektiv- oder Verbandsklage nur dann zuzulassen, wenn es keine anderen, effizienteren oder effektiveren Möglichkeiten der kollektiven Streitbeilegung gibt. Dazu gehören beispielsweise Ombuds- und Schlichtungsstellen, staatliche Einheiten (Verbraucherschutz- und Aufsichtsbehörden), bis hin zu freiwilligen Regulierungsmechanismen, die von möglichen Beklagten angeboten werden.

Gleich zu Beginn wären somit alternative, Verbraucher unterstützende kollektive Streitbeilegungsmethoden, je nach ihrer Existenz im betreffenden Sektor, zu prüfen. Hierdurch können wichtige Staatsressourcen (Gerichte) „geschont“ und ein Blockieren der Gerichte durch Massenverfahren vermieden werden.

2. Anwendungsbereich

Als Instrument der Verbraucherrechtsdurchsetzung sollte das VDuG auch in seinem Anwendungsbereich auf das Verbraucherrecht beschränkt werden. So sieht es auch die umzusetzende EU-Richtlinie vor.

Der Referentenentwurf betreibt dagegen mit seiner pauschalen Einbeziehung „bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten“ (§ 1 Abs. 1 VDuG-E) ein deutliches „Gold Plating“ der Richtlinienvorgaben und bezieht sämtliche Ansprüche von Verbraucherinnen und Verbrauchern (und kleinen

Unternehmen) gegen Unternehmen in den Anwendungsbereich des neuen prozessualen Instruments ein.

Der solchermaßen undifferenzierte Anwendungsbereich der Verbandsklage erfasst damit nicht nur Verstöße gegen spezifische Verbraucherschutzgesetze, worauf die Richtlinie erkennbar abzielt, sondern z. B. auch massenhafte Gewährleistungsansprüche genauso wie etwa den quasi-negatorischen Unterlassungsanspruch oder Ansprüche auf Ersatz von Personenschäden. Letztere würden dem Anwendungsbereich unabhängig davon unterfallen, ob diese nach dem Produkthaftungsgesetz oder nach anderen deliktischen Anspruchsgrundlagen geltend gemacht werden. Diese Weite des Anwendungsbereichs ist höchst problematisch, insbesondere, wenn es um die Erfassung von Schäden geht, die sich am Körper, der Gesundheit oder dem Leben realisieren. Schadenersatzverfahren wegen derartiger Personenschäden weisen in der Regel sowohl hinsichtlich des genauen Sachverhalts, aber auch hinsichtlich materiell-rechtlicher Fragen, eine Vielzahl individueller Besonderheiten auf. Einheitliche Feststellungen für eine Vielzahl von Schadensereignissen sind daher in der Regel gar nicht oder nur in einem derart geringen Umfang möglich, dass eine Zusammenfassung in einem Gruppenverfahren nicht geeignet und/oder aus prozessökonomischen Gründen gegenüber Einzelklagen nicht vorzugswürdig ist. Dieses Beispiel zeigt, dass eine undifferenzierte Anwendung der Verbandsklage auf bürgerliche Rechtstreitigkeiten nicht zielführend ist.

Ein weiteres Beispiel für eine die Vorgaben der Richtlinie überschießende Umsetzung findet sich in Artikel 9 des Gesetzentwurfes. Unter § 2 Abs. 2 Nr. 5 UKLaG-E sind die Vorschriften des Arzneimittelgesetzes, die das Verhältnis zwischen Unternehmen und Verbrauchern regeln, benannt. Die Gesetzesbegründung [S-116] führt dazu aus: „Alle im Anhang der Verbandsklagenrichtlinie aufgeführten EU-Verordnungen und die Vorschriften zur Umsetzung der dort aufgeführten Richtlinienbestimmungen sollen künftig in den Katalog des § 2 Abs.2 UKLaG aufgenommen werden [...]“. In der Richtlinie ist indes, im Anhang I Nr. 7, die RiLi 2001/83 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel erwähnt, und zwar nur die Artikel 86-90 sowie 98 und 100. Inhaltlich geht es in diesen Artikeln (nur) um Werbung mit Arzneimitteln, was in Deutschland im Gesetz über die Werbung auf dem Gebiete des Heilwesens (HWG) geregelt ist.

3. Einbeziehung von KMU

Der Referentenentwurf sieht außerdem vor, dass auch ein Klagerecht für kleine Unternehmen (< 50 MA und < € 10m Jahresumsatz/-bilanz) bestehen soll (§ 1 Abs. 2 VDuG-E), das in der umzusetzenden EU-Richtlinie nicht vorgesehen ist. Damit geht der Referentenentwurf in einem weiteren entscheidenden Punkt über die europarechtliche Vorgabe und deren Ziel, nämlich den Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucherinnen und Verbraucher, hinaus.

Es bestehen erhebliche Unterschiede zwischen Verbraucherinteressen und denen (kleiner) Unternehmen, so dass eine Gleichsetzung nicht zielführend ist. Unternehmen, auch kleine Unternehmen, sind nicht in gleicher Weise wie Verbraucherinnen und Verbraucher

schutzbedürftig und sehen sich auch überwiegend selbst nicht als schutzbedürftig an. Der Entwurf führt somit zu einem dem unternehmerischen Leitbild widersprechenden Status. Außerdem ist nicht auszuschließen, dass auch kleine Unternehmen selbst beklagt werden. Sie können mithin auf beiden Seiten stehen (insbesondere, weil der Anwendungsbereich des VDuG nicht auf das Verbraucherrecht beschränkt ist) und es ist nicht einleuchtend, warum kleine Unternehmen, die als Kläger gegen andere kleine Unternehmen vorgehen, mittels der Verbandsklage besonders unterstützt werden sollen.

Hinzu kommt, dass eine Ausstrahlungswirkung auf andere Rechtsbereiche und damit eine stärkere materiellrechtliche Gleichbehandlung von kleinen Unternehmen mit Verbrauchern zu befürchten ist. Schon heute sorgt beispielsweise die weitgehende Einbeziehung des B2B-Bereichs in den Anwendungsbereich des AGB-Rechtes zu einer „Flucht“ in ausländische Rechtsordnungen. Je stärker die Abgrenzung von B2B- von B2C-Geschäft unterlaufen wird, desto negativere Auswirkungen wird dies für den Rechts- und Gerichtsstandort Deutschland haben. Bemühungen, diesen beispielsweise durch die Internationalisierung der Kammern für Handelssachen im Hinblick auf das Sprachenregime zu stärken, werden damit konterkariert.

Das VDuG ist zudem erkennbar auf die Durchsetzung von Ansprüchen von Verbrauchern zugeschnitten. So ist es schwer vorstellbar, dass Verbraucherverbände Ansprüche von Unternehmen durchsetzen werden. Weiterhin ist es schwer vorstellbar, dass sich besondere Unternehmensverbände gründen, die sich dem Ziel der Durchsetzung von Ansprüchen von Unternehmen verschreiben. Es ist vielmehr zu erwarten, dass hier die Interessenskonflikte überwiegen, da auch kleine Unternehmen sowohl auf Kläger- als auch auf Beklagtenseite stehen können. Ein gemeinsames Ziel wie die Aufrechterhaltung der Lauterkeit des Wettbewerbs, welche die Unternehmen in der von ihnen getragenen Wettbewerbszentrale eint, dürfte auf dem Gebiet der streitigen Durchsetzung monetärer Ansprüche Wunschdenken bleiben.

Schließlich steht kleinen Unternehmen, die ihre Rechte kollektiv durchsetzen wollen, mit dem Abtretungsmodell eine Alternative zur Verfügung. Sammelklagen z. B. im Zusammenhang mit Kartellschäden zeigen, dass diese Möglichkeit von Unternehmen auch genutzt wird. Auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung bedarf es somit keiner Einbeziehung kleiner Unternehmen in den Anwendungsbereich der Verbandsklage.

4. Gleichartigkeit der Ansprüche

Nach § 15 VDuG-E ist die Abhilfeklage nur zulässig, wenn die von der Klage betroffenen Ansprüche von Verbrauchern gleichartig sind. Gleichartig sind die Ansprüche von Verbrauchern, wenn (1) sie auf demselben Sachverhalt oder auf einer Reihe vergleichbarer Sachverhalte beruhen und (2) für sie die gleichen Tatsachen- und Rechtsfragen entscheidungserheblich sind.

Die Auslegung des Kriteriums der Gleichartigkeit, insbesondere der „Vergleichbarkeit“ von Sachverhalten wird entscheidend dafür sein, wie eng oder breit der Anwendungsbereich der Abhilfeklage künftig sein wird. Zwar enthält die Gesetzesbegründung einige erläuternde

Ausführungen und nennt auch Beispiele, wann von demselben oder einem vergleichbaren Sachverhalt auszugehen sein soll bzw. wann eine Gleichartigkeit wegen Abweichung entscheidungserheblicher Tatsachen bzw. unterschiedlicher Rechtsfragen ausscheiden soll. Es ist aus unserer Sicht jedoch erforderlich, zu diesem Punkt nachzuschärfen, denn inhaltliche Einschränkungen auf eine bestimmte Materie oder ein bestimmtes Klageziel sieht der Entwurf beispielsweise nicht vor.

5. Drittfinanzierung

Der Gesetzentwurf lässt die Drittfinanzierung von Abhilfeklagen und von Gewinnabschöpfungsklagen nach dem UWG ausdrücklich zu (vgl. § 4 Abs. 2 VDuG-E). Damit trifft er eine Grundsatzentscheidung von erheblicher Tragweite, sowohl für die beklagten Unternehmen als auch für die geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher, deren Ansprüche von den klageberechtigten Verbänden geltend gemacht werden.

Weder aus dem Gesetzentwurf noch aus der Begründung ist ersichtlich, dass sich die Drittfinanzierungserlaubnis – anders als die Klagebefugnis für qualifizierte Verbraucherverbände (vgl. § 1 Abs. 1 Ziffer 1 lit. d) VDuG-E) – nur auf Drittorganisationen beschränkt, die keinen gewinnorientierten Zweck verfolgen (z. B. Stiftungen o.ä.). Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch und gerade gewinnorientierte Drittfinanzierer zugelassen werden sollen.

Solche Organisationen verfolgen mit der Klage jedoch handfeste eigene Interessen. Sie beanspruchen in der Regel – im Gegenzug zur Durchsetzung von Ansprüchen oder der Finanzierung von Klagen – im Erfolgsfall eine prozentuale Quote der erstrittenen Gesamtschadenersatzsumme. Somit partizipieren diese Organisationen linear an den durchgesetzten Ansprüchen der Verbraucherinnen und Verbraucher.

Es ist auch zu erwarten, dass die nach dem VDuG klageberechtigten Verbände auf solche Drittfinanzierer zurückgreifen werden, da viele von diesen Verbänden nicht über die eine ausreichende personelle, finanzielle und organisatorische Ausstattung zur Führung komplexer Massenverfahren verfügen. Genau hier werden Drittfinanzierer im Zusammenspiel mit den europäischen Ablegern US-amerikanischer Klägerkanzleien ihre Chance sehen und sich den Verbänden mit ihren Leistungen andienen. Das Geschäftsmodell der Drittfinanzierung, das schon heute blüht, wird damit weiter Auftrieb erhalten. Die Drittfinanzierung ist wirtschaftlich derart attraktiv, dass sich bereits Hedge-Fonds an entsprechenden Klägerorganisationen beteiligen, denn im Erfolgsfall winkt ein Profit im mehrstelligen Prozentbereich im Verhältnis zum Kostenrisiko. Entsprechend aggressiv werben die Drittfinanzierer für eine Beteiligung an den Klagen in der Öffentlichkeit. Allein hierdurch können bei den betroffenen Unternehmen gravierende Reputationsschäden, Umsatzrückgänge sowie Einbrüche am Aktienmarkt entstehen, selbst wenn sich die Klage in der Sache als haltlos erweisen sollte.

Es muss daher dringend verhindert werden, dass die Abhilfeklage zum komfortablen Vehikel für gewinnorientierte Drittorganisationen wird, die deren Interessen mehr nutzt als den Interessen der geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die im Gesetzentwurf zur Drittfinanzierung vorgesehenen Vorschriften (§ 4 Abs. 2 und 3, § 5 Abs. 1 Ziffer 4 VDuG-E) sind zwar zutreffend, bleiben jedoch vor dem Hintergrund der sich ergebenden Problemstellungen und Gefahren rudimentär.

Wichtige Fragestellungen bleiben dabei vollständig ungelöst, da sie weder vom Gesetzentwurf selbst noch von der Begründung adressiert werden. So bleibt schon unklar, aus welcher Quelle sich die gewinnorientiert arbeitenden Drittfinanzierer finanzieren sollen. Denkbar wäre, die Kosten der Klagefinanzierung als Teil der Prozesskosten den unterliegenden Beklagten aufzuerlegen. Es fehlen dann jedoch Regelungen, auf welcher Basis entsprechende Kosten zu berechnen sind. Auch für die Frage der Angemessenheit der Kostenhöhe fehlt jegliche Regelung im Gesetz. Ferner ist unklar, in welcher Form eine Kostenfestsetzung erfolgen soll und ob diese durch das Gericht beispielsweise im Grundurteil erfolgen soll oder erst in einem späteren Stadium wie dem Kostenfestsetzungsverfahren. Eine andere Möglichkeit wäre, die Drittfinanzierer in prozentualer Höhe an der Gesamtschadenssumme partizipieren zu lassen, was deren geübten Geschäftsmodell entspräche. Eine solche Lösung würde klar zulasten der Geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher gehen, da diese im Fall einer erfolgreichen drittfinanzierten Abhilfeklage durch einen klageberechtigten Verband nicht ihren vollen Schaden ersetzt bekämen. Außerdem ist unklar, ob ein klageberechtigter Verband, der die Ansprüche der geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher nach dem VDuG nicht in eigenem Namen, sondern „stellvertretend“ für die geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher geltend macht, überhaupt berechtigt wäre, derartige Absprachen über die Beteiligung an der Gesamtschadenersatzsumme mit einem Drittfinanzierer zu treffen. Offen ist auch, ob die Verbraucherinnen und Verbraucher einer solchen Vereinbarung vor Anmeldung zum Verbandsklageregister zustimmen müssen, oder ob und in welchem Umfang ihnen eine solche Vereinbarung zumindest bekannt zu geben ist und inwiefern sie auch den im Umsetzungsverfahren bestellten Sachwalter bindet. Es fehlt zudem jegliche Regelung zur Angemessenheit der Höhe einer solchen prozentualen Beteiligung an der Gesamtschadenssumme. Lediglich in der Gesetzesbegründung zu § 10 Abs. 6 UWG-E, der einen Aufwendungsersatzanspruch für die durch einen gewerblichen Prozessfinanzierer entstandenen Kosten gegen das Bundesamt für Justiz postuliert, wird auf das Erfordernis der Angemessenheit und Üblichkeit der Kosten verwiesen (interessanterweise spricht die Gesetzesbegründung an dieser Stelle von einem „Vergütungsanspruch“, ohne dabei darauf einzugehen, auf welcher Grundlage dieser Anspruch auf „Vergütung“ basiert und wie er zu berechnen ist).

Der VCI plädiert daher dafür, dass der deutsche Gesetzgeber von dem in der Richtlinie eröffneten Spielraum Gebrauch macht und die Drittfinanzierung von Abhilfeklagen vollständig ausschließt oder die Möglichkeit der Drittfinanzierung zumindest auf nicht gewinnorientierte Drittfinanzierer begrenzt.

Sofern es dagegen bei der generellen Zulässigkeit der Drittfinanzierung bleiben soll, bedarf es umfassender Regelungen zu den vorstehend adressierten und weiteren Punkten. Der VCI plädiert zudem dringend dafür, die Drittfinanzierung von Klagen über das VRUG hinaus auch für andere Konstellationen (wie etwa kollektive Klagen nach dem Abtretungsmodell) umfassend zu regeln und dabei auch die bislang vollständig ungeregelte agierende Branche der gewerblichen Drittfinanzierer zu regulieren. Es darf nicht sein, dass das Recht und dessen Durchsetzung zu einem Investitionsobjekt wird und die Kapitalgeber Millionengewinne einstreichen, ohne dass zum Schutz der Beteiligten – insbesondere der Verbraucherinnen und Verbraucher, um deren Ansprüche es geht, und der beklagten Unternehmen, deren Assets betroffen sind, – klare Regeln für die Zulässigkeit und die Rahmenbedingungen einer solchen Drittfinanzierung existieren. Der deutsche Gesetzgeber könnte sich bei einer solchen Regulierung an der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL)) orientieren. Diese schlägt unter anderem ein Zulassungsverfahren für Prozessfinanzierer vor, regelt Schranken für die Gestaltung des Vertragsverhältnisses zwischen Prozessfinanzierern und Klägern, enthält Vorgaben zur Beteiligungshöhe des Drittfinanzierers an der ausgeteilten Gesamtschadenssumme, verpflichtet den Prozessfinanzierer zu transparentem Handeln im Interesse des Klägers und sieht eine Möglichkeit zur Verurteilung der Prozessfinanzierers auf unmittelbare Zahlung der Verfahrenskosten vor, wenn der finanzierte Kläger unterliegt.

6. Sperrwirkung der Verbandsklage

Während der Rechtshängigkeit der Verbandsklage kann ein angemeldeter Verbraucher gegen den Unternehmer keine Klage erheben, deren Streitgegenstand denselben Lebenssachverhalt und dieselben Ansprüche oder dieselben Feststellungsziele betrifft (§ 11 Abs. 2 VDuG-E). Neben dieser Sperrwirkung der Verbandsklage für Individualklagen angemeldeter Verbraucherinnen und Verbraucher besteht auch eine Sperrwirkung für weitere Verbandsklagen, die denselben Streitgegenstand betreffen (§ 8 VDuG-E). Die Möglichkeit paralleler Verbandsklagen in anderen Mitgliedstaaten wird von dem Referentenentwurf allerdings nicht ausgeschlossen. Es sollte darüber hinaus geprüft werden, ob eine Sperrwirkung auch für (parallel erhobene) Sammelinkassoklagen, bei denen Ansprüche an ein Klagevehikel abgetreten werden (Abtretungsmodell), sowie massenhaft erhobene Individualklagen normiert werden kann. Da Klägerkanzleien und Prozessfinanzierer auch weiterhin genügend Anreiz haben, solche Klagen parallel zu erheben, würde die in der Entwurfsbegründung an verschiedenen Stellen erwähnte Entlastung der Gerichte unter Umständen fehlgehen und auch die Rechtssicherheit für die Beklagten aufgrund der fehlenden Bündelungswirkung der Verbandsklage leiden.

7. Loser pays, Streitwertbegünstigung

Die Geltung des „Loser Pays-Prinzips“ ist eine der grundlegenden Voraussetzungen, das Missbrauchsrisiko von kollektiven Rechtsdurchsetzungsverfahren aller Arten zu reduzieren. Folglich ist es zutreffend, dass sowohl die EU-Richtlinie als auch der Referentenentwurf (§ 26a GKG-E) das Prinzip bestätigt. Allerdings sieht der Referentenentwurf insbesondere die Deckelung

des Streitwerts des Abhilfeverfahrens auf € 500.000 vor (§ 48 Abs. 1 S. 3 GKG-E). Diese Streitwertdeckelung schwächt das „Loser Pays-Prinzip“ wesentlich und damit auch das Ziel, den Klagemissbrauch zu verhindern.

Zudem ist vor dem Hintergrund der ausdrücklichen Zulassung der Drittfinanzierung von Verbandsklagen nicht ersichtlich, weswegen diese Klagen über eine Deckelung des Streitwerts zusätzlich privilegiert werden soll. Verbände, die das Klagerisiko nicht aus eigenen Mitteln stemmen können, steht es nach dem Referentenentwurf frei, Drittfinanzierer einzuschalten. Wenn diese dann indirekt von der Streitwertdeckelung profitieren, steigt das Risiko unberechtigter Klagen weiter an, denn je geringer das Kostenrisiko bei einem Unterliegen ist und je größer der finanzielle Spielraum des Klägers/Drittfinanzierers, desto höher ist der Anreiz für eine Verbandsklage.

Das Klagerisiko des Beklagten wird durch die Streitwertdeckelung hingegen nur marginal reduziert, da die Kosten für deren Rechtsverteidigung die auf Basis des Streitwerts festzusetzenden Anwaltskosten regelmäßig bei weitem übersteigen. Sie dürften abhängen von der Höhe der geltend gemachten Abhilfesumme (und damit der drohenden Belastung im Unterliegensfall). Im Ergebnis läuft die Streitwertdeckelung daher auf eine einseitige Privilegierung der Kläger und der diese gegebenenfalls finanzierenden Organisationen hinaus.

Die Streitwertdeckelung sollte daher vollständig gestrichen werden oder auf ausnahmsweise hohe Streitwerte beschränkt werden. Zumindest muss sie aber in den Fällen entfallen, in denen die Verbandsklage drittfinanziert wird. Ein Privilegierungsbedürfnis der Verbandskläger ist in dieser Konstellation nicht erkennbar.

II. Anmerkungen zu den offenen Punkten

Zu den vom BMJ als offen bezeichneten Punkten nehmen wir wie folgt Stellung:

Punkt 1: Zeitpunkt der Anmeldung der Verbraucherinnen und Verbraucher zu einer Musterfeststellungs- oder Abhilfeklage nach dem Verbraucherrecht durchsetzungsgesetz (VDuG).

Mit der Entscheidung für ein relativ frühes Opt-in (spätestens am Tag vor der ersten mündlichen Verhandlung) und der Verjährungshemmung nur zugunsten der Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich im Verbandsklageregister angemeldet haben, trifft der Referentenentwurf wichtige Richtungsentscheidungen, die wir uneingeschränkt unterstützen. Keinesfalls sollte der Zeitpunkt des Opt-in auf einen späteren Stichtag in Verfahren verlegt werden. Nur durch das im Referentenentwurf vorgesehene frühe Opt-in, verbunden mit der vorgeschlagenen Regelung zur Verjährungshemmung, ist es den beklagten Unternehmen einigermaßen sicher möglich, das Gesamtrisiko einer Klage abzuschätzen. Auch das Gericht kann sich frühzeitig ein besseres Bild vom Klageumfang und von den betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern machen, was sich positiv auf die Effizienz des Verfahrens auswirken wird. Ein (zu) spätes Opt-in würde zudem

einseitig der Verbraucherseite ein „Rosinenpicken“ ermöglichen, weil Verbraucherinnen und Verbraucher dann nur bei für sie günstigen Zwischenergebnissen nachträglich beitreten würden.

Auch wäre bei einem späteren Opt-in unklar, wie eine – vom Referentenentwurf bewusst zugelassene – Drittfinanzierung funktionieren soll. Auch Prozessfinanzierer brauchen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt einen Überblick über die Anzahl der geschädigten Verbraucherinnen und Verbraucher, die sich der Verbandsklage anschließen. Andernfalls werden sie Schwierigkeiten haben, zu bewerten, ob sie sich an der Finanzierung der Verbandsklage beteiligen. Schließlich geht die Rechtswirkung bei spätem Opt-in fehl, weil bei einem abzeichnenden negativen Ausgang niemand mehr dem Rechtsstreit per Opt-in beitreten wird.

Punkt 2: Verjährungshemmung für die von einer Musterfeststellungs- oder Abhilfeklage betroffenen Verbraucheransprüche.

Richtig ist, dass die Verjährung nur für diejenigen Verbraucherinnen und Verbraucher gehemmt wird, die an den Verbandsklagen teilnehmen, indem sie ihre Ansprüche angemeldet haben.

Punkt 3: Anforderungen an die Klagebefugnis nationaler qualifizierter Einrichtungen für Musterfeststellungs- und Abhilfeklagen.

Die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Anforderungen an die Klagebefugnis qualifizierter Einrichtungen entsprechen den bisher für die Musterfeststellungsklage geltenden und erprobten Anforderungen und sind ein richtiger Schritt zur Vermeidung missbräuchlicher Klagen. Wir begrüßen die vorgeschlagenen Kriterien daher. Besonders wichtig ist, dass ad-hoc gegründete Klägerorganisationen von der Erhebung von Klagen nach dem VDuG ausgeschlossen sind und bleiben. Je geringer die Zulässigkeithürden für die Bündelung von Ansprüchen ist, desto höher ist auch die Attraktivität dieser Verfahren insbesondere für Klägeranwälte und prozessfinanzierende Organisationen. Es besteht damit die Gefahr, dass bei zu geringen Anforderungen an die Klagebefugnis Verbände als reine Klagevehikel gegründet werden, um für Dritte gewinnbringende Verfahren auf Kosten der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher zu führen. Hinzu kommt, dass Rechtsdurchsetzungsverfahren nach dem VDuG im Namen tausender von Geschädigter eine hohe Komplexität aufweisen und schon aus diesem Grund nur Verbände klagebefugt sein sollten, die ein Mindestmaß an organisatorischen Strukturen aufweisen, wofür die Erfüllung einiger der im Referentenentwurf vorgesehenen Voraussetzungen klares Indiz sein kann. Auch aus diesem Grund darf keine Aufweichung jener Voraussetzungen erfolgen.

Punkt 4: Gesetzliche Notwendigkeit der Aufnahme einer Regelung zur Darlegungs- und Beweislast im VDuG, die klageberechtigten Stellen die Beweisführung erleichtert, wenn eine von Klägerseite zu beweisende Tatsache lediglich dem Unternehmer bekannt ist.

Der VCI erteilt einem Beweiszugangsanspruch, der über die in der Zivilprozessordnung bereits existierenden Beweiserleichterungsregelungen hinausgeht, eine klare Absage. Weitergehende Beweisvorlageansprüche und -verfahren ähneln in ihrer Intention den aus dem US-amerikanischen Recht bekannten „pre-trial-discovery-Verfahren“, die von US-Sammelklägern gerne genutzt werden, um ihrem Klagevortrag durch Zugang zu entsprechenden Beweismitteln erst Substanz zu verleihen. Auch in Deutschland könnten sich Klägerorganisationen bereits weiterreichende Beweismittelzugangs- und Auskunftsansprüche, wie etwa in § 33g GWB, zu Nutze machen. Dies würde die Gefahr der Erhebung von Schadenersatzklagen ohne ausreichende Substanz mit dem Ziel, das beklagte Unternehmen unter Druck zu setzen (beispielsweise um Vergleichszahlungen zu erzwingen oder um Einblick in sensitive Daten zu erhalten), deutlich erhöhen. Eine pauschale Ausweitung solcher Regelungen, insbesondere deren Implementierung im VDuG, ist daher unbedingt zu vermeiden.

Im Ergebnis erachten wir die bestehenden Möglichkeiten zur Anordnung von Offenlegungen, die nach dem Referentenentwurf (§ 6 VDuG-E) nunmehr auch gegenüber den Parteien durch Sanktionen erzwingbar sein sollen (verbunden mit einer entsprechend negativen Öffentlichkeitswirkung), für ausreichend. Die Berücksichtigung von Verstößen der (regelmäßig) beklagten Partei gegen Vorlagepflichten im Rahmen der Beweiswürdigung bleibt ohnehin weiterhin möglich.

Punkt 5: Ggfs. zusätzliche Einführung einer Gruppenklage.

Neben der mit dem VDuG einzuführenden Verbandsabhilfeklage, der Fortführung der Musterfeststellungsklage und dem Kapitalanlegermusterverfahren existieren in Deutschland weitere Modelle kollektiver Rechtsdurchsetzung, vor allem nach dem Abtretungsmodell. Außerdem ist mit der geplanten Ausweitung des Anwendungsbereichs des VDuG auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten auch auf der materiellrechtlichen Seite das Maximum ausgeschöpft. Der VCI sieht daher keinen Bedarf für die zusätzliche Einführung einer – von der Richtlinie nicht geforderten – (privaten) Gruppenklage nach dem Vorbild der class-action des US-amerikanischen Rechts. Vor allem vor dem Hintergrund der bislang gänzlich fehlenden Regulierung der Drittfinanzierung von Klagen darf die Tür für weitere Formen kollektiver Rechtsdurchsetzung, die von solchen Organisationen mit eigenen Gewinninteressen zulasten der Geschädigten genutzt werden würden, nicht noch weiter geöffnet werden. Wir plädieren auch in diesem Zusammenhang nochmals für eine an den Grundsätzen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. September 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zur verantwortungsbewussten privaten Finanzierung von Rechtsstreitigkeiten (2020/2130(INL)) orientierten Regulierung der Prozessfinanzierung durch Dritte, bevor weitere Verfahren geschaffen werden.

Sollten weitere Formen von Gruppenverfahren gleichwohl näher diskutiert werden, wäre aber ein besonderes Augenmerk auf die Frage der Klagebefugnis zu legen. Bei einem solchen Kollektivverfahren kann der Betroffene das Verfahren nämlich selbst einleiten; die Klagebefugnis wäre dann nicht mehr auf qualifizierte Einrichtungen beschränkt. Die Legitimität sollte u.E. aber dieselbe qualitative Stufe erreichen und kann sich deshalb nicht nur auf die eigene Betroffenheit, sondern muss sich auf die Repräsentationsbefugnis gegenüber gleichermaßen Betroffenen stützen. Es wird vielmehr zusätzlich der Begründung mithilfe und des Nachweises einer Mindestbeteiligung weiterer Gruppenmitglieder bedürfen, damit die Repräsentationsbefugnis sich auf die Gesamtgruppe beziehen kann. Eine Anlehnung an die Musterfeststellungsklage, für deren Zulässigkeit es erforderlich ist, dass mindestens 50 Verbraucherinnen und Verbraucher den Opt-in erklärt haben, wäre notwendig, auch um kleinere bis mittelgroße Schadensereignisse aus dem Anwendungsbereich auszuschließen.

Punkt 6: Ggfs. Einführung eines neuen behördlichen Instruments, das Behörden ermächtigt, von einem Unternehmer oder einer Unternehmerin freiwillig angebotene verbraucherfreundliche Geschäftspraktiken zu Gunsten von Verbraucherinnen und Verbrauchern, gegebenenfalls sanktionsbewehrt, für verbindlich zu erklären.

Die Einführung eines solchen Instruments lehnen wir ab. Es würde einen schwerwiegenden Eingriff in die Privatautonomie bedeuten und auch im Hinblick auf die Entwicklung von verbraucherfreundlichen Geschäfts- und Vertragsmodellen kontraproduktiv wirken.

Unternehmen werden tendenziell von der Einführung innovativer, verbraucherfreundlicher Modelle Abstand nehmen, wenn diese von staatlichen Stellen für verbindlich erklärt werden können und ein Unternehmen von einem einmal eingeführten Modell dann nicht mehr abweichen kann, etwa deshalb, weil sich dieses nicht bewährt hat. Nur wenn Unternehmen die Möglichkeit haben, einmal eingeführte Standards zu verändern oder etwa in Krisensituationen auszusetzen oder auch ganz zurückzunehmen, werden sie bereit sein, verbraucherfreundliche Praktiken einzuführen. Alles andere würde letztlich auf eine Art staatlich aufgegebene AGB hinauslaufen, was im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte Privatautonomie höchst bedenklich wäre und dem Grundansatz der freien Marktwirtschaft eklatant widerspricht. Dies gilt umso mehr für eine evtl. Verbindlicherklärung der (verbraucherfreundlichen) Geschäftspraktik eines Unternehmens bei einem ganz anderen Unternehmen – so auch eine solche über das angedachte Instrument ermöglicht werden soll.

Ansprechpartner:**Marcel Kouskoutis, LL.M.**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

T +49 (69) 2556-1511 | **E** kouskoutis@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten mehr als 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.